Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 739**
18. Wahlperiode **19.10.2026**

Kleine Anfrage

des Abg. Alexsei Zimmer AfD

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren,
für Digitalisierung und Europa**

Islamistische Gefährder und salafistische Strukturen im Stadtkreis Pforzheim

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Personen waren im Stadtkreis Pforzheim zum 31. Dezember 2024, zum 31. Dezember 2025 und zum 30. September 2026 im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität -religiöse Ideologie- als islamistische Gefährder oder Relevante Personen eingestuft (bitte nach Stichtagen und Einstufungen aufschlüsseln)?

2. Wie viele Personen wurden in den Jahren 2021 bis 2025 dem salafistischen Spektrum in Pforzheim, Heilbronn, Mannheim und dem Großraum Stuttgart zugerechnet (bitte nach Jahren und Gebieten sowie mit dem jeweiligen prozentualen Anteil am landesweiten salafistischen Personenpotenzial aufschlüsseln)?

3. Welche Aktivitäten salafistischer Personen und Gruppierungen sind dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg seit 2024 in Pforzheim bekannt geworden (insbesondere Veranstaltungen, Onlineangebote und die Ansprache Jugendlicher)?

4. Welche Erkenntnisse liegen dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg seit 2024 über Veranstaltungen, personelle Verbindungen und Pilgerreisen im Zusammenhang mit der Gemeinschaft Deutschsprachiger Muslime e. V., der Al-Baraka-Moschee und dem Reiseanbieter Kaaba Reisen in Pforzheim vor?

5. Wie viele Straftaten wurden im Stadtkreis Pforzheim seit 2023 im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität -religiöse Ideologie- im Themenfeld „Islamismus/Fundamentalismus“ registriert (bitte nach Jahren und Deliktgruppen bis zum 30. September 2026 aufschlüsseln)?

6. Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Personen lebten im Stadtkreis Pforzheim zum 31. Dezember 2024, zum 31. Dezember 2025 und zum 30. September 2026 (bitte nach Stichtagen sowie nach Personen mit und ohne Duldung aufschlüsseln)?

Eingegangen: 19.10.2026 / Ausgegeben: 23.11.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

7. Wie viele der in Frage 6 erfassten ausreisepflichtigen Personen waren zugleich als islamistische Gefährder oder Relevante Personen eingestuft (bitte nach Stichtagen und Einstufungen aufschlüsseln)?

8. Welche Maßnahmen zur Rückführung vollziehbar ausreisepflichtiger islamistischer Gefährder oder Relevanter Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Pforzheim wurden seit 2024 ergriffen (bitte nach Jahren und Art der Maßnahmen sowie der Zahl tatsächlich durchgeführter Abschiebungen aufschlüsseln)?

9. Welche Regelungen bestehen für den Informationsaustausch zwischen der Ausländerbehörde der Stadt Pforzheim, dem Polizeipräsidium Pforzheim, dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg und dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg beim Umgang mit islamistischen Gefährdern und Relevanten Personen?

10. Welche Maßnahmen zur Prävention islamistischer Radikalisierung wurden seit 2024 in Pforzheim mit Landesmitteln gefördert (bitte nach Jahren, Trägern und Förderbeträgen aufschlüsseln)?

14.10.2026

Alexsei Zimmer AfD

B e g r ü n d u n g

Der Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg 2025 zählt Pforzheim neben Heilbronn, Mannheim und dem Großraum Stuttgart zu den vier Hauptzentren salafistischer Aktivitäten im Land. Dem Bericht zufolge umfasst das salafistische Personenpotenzial in Baden-Württemberg rund 1 350 Personen.

In den Verfassungsschutzberichten werden unter anderem die Al-Baraka-Moschee in der Franziskusstraße, die Gemeinschaft Deutschsprachiger Muslime e. V. und der Reiseanbieter Kaaba Reisen im Zusammenhang mit salafistischen Strukturen in Pforzheim genannt.

Die Kleine Anfrage soll die Entwicklung des salafistischen Personenpotenzials in Pforzheim und den weiteren im Bericht genannten Gebieten erfassen. Darüber hinaus werden Angaben zu Gefährdereinstufungen, Straftaten, vollziehbar ausreisepflichtigen Personen, Rückführungsmaßnahmen sowie zur Zusammenarbeit der Behörden und zur Förderung von Präventionsmaßnahmen erfragt.

Antwort

Mit Schreiben vom 17. November 2026 Nr. IM3-0141.5-695/114/2 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen waren im Stadtkreis Pforzheim zum 31. Dezember 2024, zum 31. Dezember 2025 und zum 30. September 2026 im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität -religiöse Ideologie- als islamistische Gefährder oder Relevante Personen eingestuft (bitte nach Stichtagen und Einstufungen aufschlüsseln)?

7. Wie viele der in Frage 6 erfassten ausreisepflichtigen Personen waren zugleich als islamistische Gefährder oder Relevante Personen eingestuft (bitte nach Stichtagen und Einstufungen aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein Gefährder ist eine Person, zu der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a StPO, begehen wird. Eine Person ist als relevant anzusehen, wenn sie innerhalb des extremistischen/terroristischen Spektrums die Rolle einer Führungsperson, eines Unterstützers/Logistikers oder eines Akteurs einnimmt und objektive Hinweise vorliegen, welche die Prognose zulassen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a StPO fördert, unterstützt, begeht oder sich daran beteiligt, oder es sich um eine Kontakt- oder Begleitperson eines Gefährders, eines Beschuldigten oder eines Verdächtigen einer politisch motivierten Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere einer solchen im Sinne des § 100a StPO, handelt.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte der Abgeordneten mit dem Staatswohl, bei der auch die Bedeutung der grundsätzlichen Pflicht der Landesregierung zur erschöpfenden Beantwortung parlamentarischer Anfragen für die Funktionsfähigkeit des parlamentarischen Systems berücksichtigt worden ist, folgt, dass hier dem Schutz des Staatswohls Vorrang einzuräumen ist. Die erfolgreiche Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) setzt voraus, dass Maßnahmen und Ermittlungsverfahren in diesem Bereich verdeckt geführt werden können. Durch die Bekanntgabe weiterer detaillierter Informationen im Sinne der Fragstellungen könnte es möglich sein, Rückschlüsse auf einzelne Personen zu ziehen, was nicht nur die laufenden Ermittlungen und Maßnahmen gefährden, sondern auch das Ziel der Gefahrenabwehr insgesamt untergraben würde. Eine solche Offenlegung könnte zudem dazu führen, dass die betroffenen Personen ihr Verhalten ändern, um polizeilichen Maßnahmen zu entgehen, oder dass Dritte ermutigt werden, in ähnlicher Weise zu handeln, wenn sie über die polizeilichen Einschätzungen und Maßnahmen informiert sind. Dies würde die Effektivität der polizeilichen Maßnahmen erheblich beeinträchtigen und letztlich die öffentliche Sicherheit gefährden.

Die Landesregierung hat in die Abwägung zudem einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Landtags unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung befriedigen. Das Bekanntwerden von eventuell durchgeführten Maßnahmen und Ermittlungen im Sinne der Fragestellung ist geeignet, den Erfolg solcher Maßnahmen und damit die verfassungsrechtliche Gewährleistung einer funktionsfähigen Strafverfolgung und Gefahrenabwehr zu gefährden. Das Risiko des Bekanntwerdens solcher Informationen kann unter keinen Umständen hingenommen werden, sodass eine Beantwortung auch bei einer Einstufung als Verschlusssache nicht möglich ist.

Ersatzweise kann mitgeteilt werden, dass in Baden-Württemberg derzeit eine niedrige zweistellige Anzahl an Personen als Gefährder im Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) -religiöse Ideologie- eingestuft sind.

2. Wie viele Personen wurden in den Jahren 2021 bis 2025 dem salafistischen Spektrum in Pforzheim, Heilbronn, Mannheim und dem Großraum Stuttgart zugerechnet (bitte nach Jahren und Gebieten sowie mit dem jeweiligen prozentualen Anteil am landesweiten salafistischen Personenpotenzial aufschlüsseln)?

Landesweit hat sich das salafistische Personenpotenzial im abgefragten Zeitraum wie folgt entwickelt:

2021: 1 350

2022: 1 200

2023: 1 300

2024: 1 350

2025: 1 350

Der Großraum Stuttgart sowie die Gebiete um Mannheim, Heilbronn und Pforzheim bilden mit insgesamt etwa 40 Prozent des baden-württembergischen salafistischen Personenpotenzials über diese Zeiträume hinweg die regionalen Szeneschwerpunkte im Land.

Eine weitergehende Aufschlüsselung nach Gebieten und konkreten Zahlen ist aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Durch die Bekanntgabe weiterer detaillierterer Informationen könnte es möglich sein, Rückschlüsse auf einzelne Personen zu ziehen, was nicht nur laufende Ermittlungen und Maßnahmen gefährden, sondern auch das Ziel der Gefahrenabwehr insgesamt untergraben würde. Hierdurch würde die Funktionsfähigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) beeinträchtigt, was wiederum für die Interessen des Landes Baden-Württemberg nachteilig sein kann (vergleiche § 4 Absatz 2 Nummer 4 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes). Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte der Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeit und Aufgabenerfüllung des LfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit des Landes Baden-Württemberg folgt, dass aus Gründen des Geheimschutzes eine tiefergehende Beantwortung der Frage nicht erfolgen kann. Dem Geheimschutz kommt hier Vorrang vor dem Informationsanspruch zu.

3. Welche Aktivitäten salafistischer Personen und Gruppierungen sind dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg seit 2024 in Pforzheim bekannt geworden (insbesondere Veranstaltungen, Onlineangebote und die Ansprache Jugendlicher)?

Der Salafismus in Deutschland und Baden-Württemberg hat sich in den vergangenen Jahren stark gewandelt. Während die Online-Aktivitäten der Extremisten vor der Coronapandemie noch vergleichsweise gering ausgeprägt gewesen waren, haben sich Salafisten im Zuge der Einschränkungen des öffentlichen Lebens verstärkt auf soziale Medien und Videoplattformen konzentriert. Mit der Beendigung der Corona-Auflagen kehrten auch die Salafisten in ihre angestammten Räume zurück. Die Internetaktivitäten behielten sie jedoch bei. Mit dem Internet haben sich die Akteure neue Wirkungsräume zur Verbreitung der salafistischen Weltanschauung erschlossen, in denen sie heute fest verankert sind. Salafisten bedienen so verschiedene Zielgruppen. Online wirken sie verstärkt auf Jugendliche oder Minderjährige ein, insbesondere über die Plattformen TikTok und Instagram. Das Resultat ist eine Fülle Algorithmus getriebener islamistischer Inhalte, die sowohl von regionalen als auch von überregionalen Akteuren verbreitet werden. Salafistische Influencer sind besonders starke Multiplikatoren, die in der Szene teils Prominentenstatus haben.

Neben Einzelpersonen bemühen sich auch salafistische Gruppierungen um ein intensiviertes Wirken in den öffentlichen Raum, etwa die aus Bremen kommende Vereinigung „Nūr al-ʿIlm“ („Licht des Wissens“), die seit Anfang des Jahres 2025 ihre Missionierungsaktivitäten außerhalb Bremens stark intensiviert. Auch in Baden-Württemberg war sie mit Infoständen präsent – unter anderem in Mannheim und Stuttgart. Vereinzelt waren Infostände auch in Pforzheim festzustellen.

Mit der „Al-Baraka-Moschee“, der „Gemeinschaft deutschsprachiger Muslime e. V.“, existiert zudem seit mehreren Jahren ein salafistisch dominierter Anlaufpunkt in Pforzheim. Die im Verein aktiven Führungspersönlichkeiten verfügen über enge Kontakte in die salafistische Szene Deutschlands und der Verein kooperiert mit anderen salafistischen Organisationen. In diesem Zusammenhang wird entsprechend auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

4. Welche Erkenntnisse liegen dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg seit 2024 über Veranstaltungen, personelle Verbindungen und Pilgerreisen im Zusammenhang mit der Gemeinschaft Deutschsprachiger Muslime e. V., der Al-Baraka-Moschee und dem Reiseanbieter Kaaba Reisen in Pforzheim vor?

Die muslimische Pilgerfahrt ist eine der fünf Säulen des Islams und mit der sogenannten großen Pilgerfahrt, arabisch Hadsch (auch: Hajj), eine Grundpflicht für Muslime, der jeder einmal im Leben nachkommen sollte. Während der Großteil dieser Reiseanbieter, auch in Baden-Württemberg, aus verfassungsrechtlicher Sicht keine Relevanz besitzt, haben auch Salafisten dieses Betätigungsfeld für sich entdeckt – so auch der Reiseanbieter „Kaaba-Reisen“ mit Sitz in Pforzheim. Die auf der Internetseite von „Kaaba-Reisen“ im Impressum genannte Person ist seit Jahren im Umfeld der salafistischen „Al-Baraka-Moschee“ in Pforzheim aktiv. In diesem Zusammenhang wird entsprechend auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Der salafistische Reiseanbieter „Kaaba-Reisen“ bietet Pilgern in Mekka und Medina ein Programm mit Vorträgen und Unterricht zu islamischen Themen entlang der salafistischen Ausrichtung an. Die Pilgerfahrt wird dabei häufig auch von Predigern aus dem salafistischen Milieu begleitet.

5. Wie viele Straftaten wurden im Stadtkreis Pforzheim seit 2023 im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität -religiöse Ideologie- im Themenfeld „Islamismus/Fundamentalismus“ registriert (bitte nach Jahren und Deliktgruppen bis zum 30. September 2026 aufschlüsseln)?

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK).

Nachfolgend werden die in den Jahren 2023 bis 2025 im KPMD-PMK im Phänomenbereich der PMK -religiöse Ideologie- erfassten extremistischen Straftaten im Oberthemenfeld „Islamismus/Fundamentalismus“ für den Stadtkreis Pforzheim dargestellt.

Deliktische Verteilung	**2023**	**2024**	**2025**
PMK			
§ 140 StGB – Belohnung und Billigung von Straftaten	1	0	0
§ 130 StGB – Volksverhetzung	1	3	0
Gesamtergebnis	**2**	**3**	**0**

Im Betrachtungszeitraum bewegen sich die im KPMD-PMK erfassten extremistischen Straftaten im Stadtkreis Pforzheim im Phänomenbereich der PMK -religiöse Ideologie- im einstelligen Bereich. Im Jahr 2023 wurde ein Fall der Belohnung und Billigung von Straftaten sowie ein Volksverhetzungsdelikt erfasst. Im Jahr 2024 wurden insgesamt drei Volksverhetzungsdelikte erfasst. Im Jahr 2025 wurde keine Straftat erfasst.

Für das laufende Jahr 2026 deutet sich eine vergleichbare Fallzahlenentwicklung an.

6. Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Personen lebten im Stadtkreis Pforzheim zum 31. Dezember 2024, zum 31. Dezember 2025 und zum 30. September 2026 (bitte nach Stichtagen sowie nach Personen mit und ohne Duldung aufschlüsseln)?

Die Gesamtzahlen der im Zuständigkeitsbereich der Stadtverwaltung Pforzheim aufhältigen, vollziehbar Ausreisepflichtigen mit Duldung zum Stichtag 31. Dezember 2024, 31. Dezember 2025 sowie 30. September 2026 stellen sich nach Mitteilung des Ministeriums der Justiz und für Migration gemäß der Statistik des Ausländerzentralregisters wie folgt dar:

Stichtag	**Vollziehbar Ausreisepflichtige mit Duldung**
31. Dezember 2024	450
31. Dezember 2025	497
30. September 2026	621

Die Zahl der vollziehbar Ausreisepflichtigen gesamt belief sich zum Stichtag 31. Dezember 2024 auf 542, zum 31. Dezember 2025 auf 574 und zum 30. September 2026 auf 714.

In Baden-Württemberg wird vollziehbar ausreisepflichtigen Personen in der Regel eine Duldung erteilt. Mögliche Fallkonstellationen, in denen vollziehbar ausreisepflichtige Personen nicht über eine Duldung verfügen, sind z. B. Fälle im Zuständigkeitsbestimmungsverfahren („Dublin“), Personen in Haft, Personen, die erst seit kurzem vollziehbar ausreisepflichtig sind und bei denen die Erteilung der Duldung noch bevorsteht, und Personen unbekannten Aufenthalts.

8. Welche Maßnahmen zur Rückführung vollziehbar ausreisepflichtiger islamistischer Gefährder oder Relevanter Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Pforzheim wurden seit 2024 ergriffen (bitte nach Jahren und Art der Maßnahmen sowie der Zahl tatsächlich durchgeführter Abschiebungen aufschlüsseln)?

Bei allen in Baden-Württemberg als Gefährder bzw. Relevante Person eingestuften ausländischen Personen betreibt der Sonderstab Gefährliche Ausländer im Ministerium der Justiz und für Migration ein ausländerrechtliches Fallmanagement. Ziel ist es, die für eine Aufenthaltsbeendigung erforderlichen ausländerrechtlichen Maßnahmen zu initiieren und zu koordinieren, um in Zusammenarbeit mit allen relevanten Akteuren auf Landes- und Bundesebene eine möglichst dauerhafte Gefahrenbeseitigung und eine damit verbundene Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung zu erreichen. Die die neue Landesregierung tragenden Parteien haben im Koalitionsvertrag bekräftigt, dass der Aufenthalt von Personen, die schwere Straftaten begangen haben oder die innere Sicherheit unseres Landes gefährden, konsequent und schnellstmöglich beendet wird. Das in Baden-Württemberg landesweit für Abschiebungen zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe wird deshalb auch weiterhin die Aufenthaltsbeendigung von vollziehbar ausreisepflichtigen, straffällig gewordenen Personen oder Personen, die die innere Sicherheit unseres Landes gefährden priorisiert durchführen, sofern die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Detailliertere Angaben zu Rückführungsmaßnahmen vollziehbar ausreisepflichtiger islamistischer Gefährder oder Relevanter Personen können aus den zu Frage 1 und Frage 7 ausgeführten Gründen nicht erfolgen.

9. Welche Regelungen bestehen für den Informationsaustausch zwischen der Ausländerbehörde der Stadt Pforzheim, dem Polizeipräsidium Pforzheim, dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg und dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg beim Umgang mit islamistischen Gefährdern und Relevanten Personen?

Der Informationsaustausch zwischen den genannten Akteuren erfolgt auf Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen, u. a. gemäß §§ 59 i. V. m. 15 PolG BW, § 17 LVSG BW sowie gegebenenfalls § 87 Absatz 2 AufenthG sowie der § 73 AufenthG i. V. m. § 3 Absatz 3 S. 1 Ziffer 6 und § 18 LVSG BW.

Im Sinne eines ganzheitlichen und integrierten Ansatzes der Gefahrenabwehr werden grundsätzlich alle relevanten Erkenntnisse im Zusammenhang mit Gefährdern und Relevanten Personen mit den jeweiligen Bedarfsträgern im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten geteilt.

Zur Gewährleistung eines landesweit einheitlichen Umgangs mit Gefährdern wurde sowohl auf polizeilicher als auch auf justizieller Ebene ein sogenanntes „Gefährdermanagement“ eingerichtet. Mit dem Zielpersonenmanagement (ZPM) gewährleistet das LKA u. a. die landesweit einheitliche Einstufung der Zielpersonen, bündelt die zu den Zielpersonen vorliegenden Erkenntnisse, koordiniert die Durchführung beziehungsweise Initiierung von strafprozessualen, gefahrenabwehrrechtlichen und ausländerrechtlichen Maßnahmen und trifft Qualitätssicherungsmaßnahmen im Wege der Fachaufsicht. Das Staatsschutz- und Anti-Terrorismuszentrum Baden-Württemberg (SAT BW) des LKA und die Polizeipräsidien arbeiten dabei eng abgestimmt zusammen.

10. Welche Maßnahmen zur Prävention islamistischer Radikalisierung wurden seit 2024 in Pforzheim mit Landesmitteln gefördert (bitte nach Jahren, Trägern und Förderbeträgen aufschlüsseln)?

Das beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg angesiedelte Kompetenzzentrum gegen Extremismus in Baden-Württemberg (konex) bietet gemeinsam mit seinen Netzwerkpartnern landesweit Informationen und Beratungen gegen politisch und religiös motivierten Extremismus an.

Ferner koordiniert und finanziert das konex dauerhaft das Projekt ACHTUNG?!, ein landesweites Präventionsangebot mit Schwerpunkt auf islamistischen Extremismus und Rechtsextremismus für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 9/10 sowie deren Eltern und Lehrkräfte. Im Einzugsgebiet des Polizeipräsidiums Pforzheim wurde das Angebot des Projekts ACHTUNG?! seit 2024 vier Mal in Anspruch genommen und hierdurch 345 Schülerinnen und Schüler erreicht. Dadurch sind bezogen auf das Einzugsgebiet des Polizeipräsidiums Pforzheim im Jahr 2025 Kosten in Höhe von 4 455,96 Euro und im Jahr 2026 Kosten in Höhe von 4 879,80 Euro entstanden.

Das LfV Baden-Württemberg informiert die Öffentlichkeit und öffentliche Stellen entsprechend des gesetzlichen Auftrags regelmäßig über extremistische Bestrebungen. Als „Frühwarnsystem“ der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist es Aufgabe des LfV, verfassungsfeindliche und sicherheitsgefährdende Bestrebungen zu beobachten und politisch Verantwortliche, die zuständigen Stellen und die Bürgerinnen und Bürger hierzu zu unterrichten. Als zuständige Behörde im Land für die Extremismusbekämpfung handelt das LfV nach dem Grundsatz „Prävention durch Information“ und widmet sich dabei sämtlichen Phänomenbereichen des Extremismus gleichermaßen, auch dem Islamismus. Dabei klärt es umfassend über Ziele und Taktiken von Extremisten auf.

Über die Berichterstattung, etwa im Jahresbericht, hinaus bietet das LfV auf Anfrage und anlassbezogen Präventions- und Informationsveranstaltungen für unterschiedliche Zielgruppen an. Das Portfolio reicht dabei von Vorträgen und Workshops für Multiplikatoren, der Teilnahme an Fachtagungen, Messen und Ausstellungen bis hin zur Mitarbeit an fremden und der Erstellung eigener Publikationen.

Hagel

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Europa